



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

22. 06. 2021

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

Aktenzeichen
4110 E - III. 57/19
bei Antwort bitte angeben

VORLAGE
17/5376

Bearbeiter: Frau Dr.
Holznagel
Telefon: 0211 8792-206

A14

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**78. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags des Landes
Nordrhein-Westfalen am 23.06.2021**

TOP: „Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens gegen die beschuldigten Polizeibeamten bzw. -beamtinnen im Fall von ‚Sven‘ mangels Vorliegens öffentlichen Interesses?“ in Verbindung mit „Vorgänge beim CSD 2016 – Ermittlungsverfahren und Schadensersatzklage“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

78. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 23. Juni 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens gegen die beschuldigten Polizeibeamten bzw. -beamtinnen im Fall von ‚Sven‘ mangels Vorliegens öffentlichen Interesses?“ in Verbindung mit „Vorgänge beim CSD 2016 – Ermittlungsverfahren und Schadensersatzklage“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Berichterstattung für die Sitzungen des Rechtsausschusses am 8. Mai 2019, am 11. Dezember 2019 und am 4. November 2020 (Vorlagen 17/2016, 17/2795 und 17/4084) sowie für die Sitzung des Innenausschusses am 10. Juni 2021 (Vorlage 17/5292) die in den Anmeldungsschreiben erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Grundlage hierfür sind, soweit der staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich berührt ist, zunächst die Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 2., 9. und 16. Juni 2021 nebst Randberichten des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4., 10. und 16. Juni 2021.

Ergänzend dazu ist beim Ministerium der Justiz am 21. Juni 2021 (09:30 Uhr) ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 31. Mai 2021 mit „abschließenden Feststellungen zum Sachverhalt“ mit einem Randbericht und einer Bewertung des GStA in Köln vom 18. Juni 2021 eingegangen.

1.

Fragen zur Verfahrenseinleitung

Dazu hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln unter dem 9. Juni 2021 Folgendes berichtet:

„Am 04.07.2016 sind wegen des Polizeieinsatzes am 03.07.2016 während des CSD 2016 durch das Polizeipräsidium Köln von Amts wegen die Ermittlungen aufgenommen worden, nachdem dort am selben Tag unter Bezugnahme auf einen Facebook-Post des S. W. unter der Überschrift „Homophobe Misshandlungen während des CSD durch die Kölner Polizei!“ eine Presseanfrage eingegangen war. Nach Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Köln ist das Ermittlungsverfahren am 09.11.2016 zunächst gemäß §§ 152, 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Nach Kenntnisnahme des Urteils des Landgerichts Köln im Berufungsverfahren gegen S. W. sind die Ermittlungen gegen die Polizeibeamten am 08.04.2019 durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Dezernentin, die auch die Anklage gegen S. W. gefertigt hatte, wieder aufgenommen worden, um die Rechtmäßigkeit des gesamten Polizeieinsatzes erneut zu überprüfen.“

Nach Wiederaufnahme der Ermittlungen ist der Polizeipräsident Bonn bzgl. der Tatvorwürfe der Körperverletzung im Amt und der Freiheitsberaubung mit den weiteren Ermittlungen betraut worden. Dessen Zuständigkeit ergab sich aus der zum 18.04.2018 in Kraft getretenen Fassung von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 8

der Kriminalhauptstellenverordnung (KHStVO). Namentlich beschuldigt wurden letztlich zwei Polizeibeamte.“

2.

Fragen zur Akteneinsicht

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mit Bericht vom 9. Juni 2012 Folgendes mitgeteilt:

„Da weder S. W. noch sein Rechtsanwalt, der Akteneinsicht erhalten hatte, Strafanzeige erstattet hatten und die Ermittlungen von Amts wegen geführt wurden, ist ein Einstellungsbescheid nicht erteilt worden.“

„Am 04.07.2019 beantragte der Rechtsanwalt von S. W. Akteneinsicht in das Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten, die ihm mit Verfügung vom 29.07.2019 gewährt worden ist. Auf einen weiteren Akteneinsichts Antrag vom 28.01.2020 ist eine Versandnachricht erteilt worden, da sich die Akte zu diesem Zeitpunkt noch bei der Kriminalpolizei befand. Auf ein erneutes Gesuch vom 12.02.2021 ist am 26.04.2021 Akteneinsicht gewährt worden.“

3.

Fragen zur Verfahrenseinstellung

Dazu hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln unter dem 9. Juni 2021 ausgeführt:

„Bezüglich der beiden beschuldigten Polizeibeamten ist das Verfahren mit Zustimmung des Amtsgerichts Köln nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung eingestellt worden. Bezüglich des Beschuldigten W. ist das Verfahren nach Zustimmung des Beschuldigten am 08.02.2021 vorläufig und nach Zahlung der Auflage in Höhe von 750 € an eine gemeinnützige Einrichtung am 23.02.2021 endgültig eingestellt worden. Das Verfahren gegen den Beschuldigten S. ist am 23.02.2021 schon endgültig eingestellt worden, nachdem der Beschuldigte S. bereits auf die Anfrage nach seiner Zustimmung zur Einstellung vom 02.02.2021 dieselbe Auflage wie der Beschuldigte W. erfüllt hatte. Zur Begründung der Einstellung wird auf den hiesigen Bericht vom 02.06.2021 (gl. Az.) Bezug genommen.“

Auch in seinem Bericht vom 16. Juni 2021 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln auf seinen Bericht vom 2. Juni 2021 verwiesen:

„Hinsichtlich des Zeitpunkts, des Ergebnisses und der tragenden Gründe der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Polizeibeamten wird angesichts unveränderter Verfahrenslage auf den Bericht vom 02.06.2021 (gl. Az.) Bezug genommen.“

Hinsichtlich des in Bezug genommenen Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 2. Juni 2021 wird auf die Vorlage 17/5292 verwiesen, die den Bericht vom 2. Juni 2021 umfassend und wörtlich zitiert. Die Sachverhaltsdarstellung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln im Bericht vom 31. Mai 2021 ist in dem Bericht vom 2. Juni 2021 und in der Vorlage 17/5292 vollständig enthalten.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat in seinem Randbericht vom 18. Juni 2021 dazu und zu seiner Bewertung der Sachbehandlung wie folgt berichtet:

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft habe ich, auch soweit es die gesonderten Berichte vom 02.06., 09.06. und 16.06.2021 betrifft, anhand der Vorgänge geprüft.

I.

Die Entscheidung, von der Strafverfolgung gegen die Polizeibeamten W. und S. unter Mitverantwortung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts gemäß § 153a Abs. 1 StPO abzusehen, vermag ich im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie hält sich nach meinem Dafürhalten noch im Rahmen des der Staatsanwaltschaft insoweit eingeräumten Beurteilungsspielraums.

Der Gesetzgeber hat durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.01.1993 den Anwendungsbereich des § 153a StPO auf Fälle der mittleren Kriminalität erweitert (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 153a Rn. 1; MüKo-StPO/Peters, 1. Aufl., § 153a Rn. 3). In den Verfahren gegen Helmut Kohl wegen Untreue, im „Mannesmann-Verfahren“ und im Verfahren gegen den Formel 1-Manager Ecclestone wurde die Anwendbarkeit trotz sehr beträchtlicher Schadenssummen bejaht (zu vgl. MüKo-StPO/Peters a. a. O.). Auch bei Vergehen mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe ist § 153a StPO grundsätzlich anwendbar (zu vgl. Löwe-Rosenberg/Mavany, StPO, 27. Aufl., § 153a Rn. 19; SK-StPO/Wolter, 5. Aufl., § 153a Rn. 18).

Im Einzelnen gibt mir die Prüfung zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1.

Nach förmlicher Aufnahme der Ermittlungen am 08.04.2019 beauftragte die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Köln aus Gründen der Sachneutralität das Polizeipräsidium Bonn mit den polizeilichen Ermittlungen und veranlasste eine erneute Bewertung des gesamten Polizeieinsatzes unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem Berufungsurteil des Landgerichts Köln vom 05.04.2019. Die ermittelnden Beamten führten eine Vielzahl von Vernehmungen durch und befragten insbesondere Zeugen, die bislang nicht

identifiziert bzw. zur Sache vernommen oder deren Aussagen vor Gericht nicht protokolliert worden waren. Die Befragungen ergaben - auch in der Gesamtschau mit den im Strafverfahren gegen S. R. W. gewonnenen Erkenntnissen - aufgrund divergierender Zeugenangaben sowohl zur Frage der Widerstandsleistung als auch im Hinblick auf den Vorwurf der unrechtmäßigen Polizeigewalt durchweg ein äußerst uneinheitliches Bild.

So bekundete etwa ein Polizeihauptkommissar der 13. Bereitschaftspolizeihundertschaft des Polizeipräsidiums Bonn, die den Polizeieinsatz vom 03.07.2016 unterstützt hatte, er habe an Einzelheiten des Einsatzes keine Erinnerung mehr. Er verwies jedoch auf einen von ihm seinerzeit zur Gedächtnisstütze gefertigten persönlichen - zuvor nicht zu den Akten gelangten - Vermerk, in dem u. a. niedergelegt war, dass sich S. R. W. bereits im Restaurant vehement gegen die polizeilichen Maßnahmen gesperrt und die Polizeibeamten zu treten und zu schlagen versucht habe. Er habe auch bei der anschließenden Fesselung erheblichen Widerstand geleistet und sich bei Verlassen des Restaurants fallen lassen, weshalb er von den Beamten habe getragen werden müssen. Nachdem er auf dem Boden abgelegt und zum Einsteigen in den Streifenwagen aufgefordert worden sei, habe er erneut nach den Beamten zu treten versucht.

Ein weiterer - unbeteiligter - Augenzeuge, der am Tattag als Helfer der Demonstrationsleitung eingesetzt und in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht Köln ebenfalls nicht gehört worden war, gab bei seiner polizeilichen Vernehmung an, der Betroffene habe sich stark gewehrt, als er zum Streifenwagen getragen worden sei. Es habe den Beamten Schwierigkeiten bereitet, ihn zu halten und zu bändigen. Er, der Zeuge, habe sich gewundert, dass er zur Vernehmung vorgeladen worden sei, da er seitens der Polizeibeamten keine (unangemessene) Gewalt habe feststellen können.

2.

Soweit die Staatsanwaltschaft in der Gesamtschau der Ermittlungsergebnisse und der in den Hauptverhandlungen erhobenen Beweise einen hinreichenden Tatverdacht gegen die Beamten W. und S. bejaht hat, erscheint mir dies - auch unter Berücksichtigung der Bewertung des polizeilichen Einsatzes durch das Landgericht Köln in der Berufungsinstanz - vertretbar, wobei die jeweilige Verdachtsstärke das erforderliche Mindestmaß gerade erreicht haben dürfte.

Im Hinblick auf das Geschehen in den Räumlichkeiten des Restaurants wird zwar nicht zu widerlegen sein, dass der Beamte W. die Arm- oder Handbewegung des Betroffenen subjektiv als Schlagversuch bzw. Widerstandshandlung wahrnahm. Gleichwohl dürfte der von dem Beamten zur Abwehr des erwarteten Schlages ausgeführte Blendschlag gegen den Kopf des ihm körperlich

weit unterlegenen Betroffenen, der sich einer Mehrzahl von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber sah, nicht erforderlich gewesen sein.

3.

Die Schwere der Schuld der Polizeibeamten steht der Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft gemäß § 153a Abs. 1 StPO meines Erachtens aus den in Abschnitt II des Berichts genannten Gründen auch unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses an korrekter Amtsführung nicht entgegen.

Soweit sich der Beschuldigte W. dahin eingelassen hat, die Situation in dem mit meist angetrunkenen Personen überfüllten und engen Toilettenbereich des Restaurants habe nach polizeilicher Erfahrung keine „ellenlange Maßnahme“ mit der möglichen Folge, dass sich weitere Personen gegen die Beamten wenden, sondern vielmehr ein konsequentes polizeiliches Auftreten erfordert, vermag er den Tatvorwurf zwar nicht zu entkräften. Im Hinblick auf die Bewertung des Ausmaßes seiner Schuld ist dem Beamten jedoch zugutezuhalten, dass er sich - jedenfalls nach seinem subjektiven Empfinden - in einer Druck- oder Stresssituation befand, die zu der spontanen Grenzüberschreitung beigetragen haben kann.

Im Hinblick auf den Beschuldigten S. ist dessen - von einer polizeilichen Einsatzkraft bestätigte - Einlassung, der S. R. W. habe sich neben dem Streifenwagen in dem Hosenbein bzw. der Wade des Beamten „verkrallt“, nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu widerlegen. Soweit es infolge dieses Verhaltens zu einer - wenn auch übermäßigen - Anwendung polizeilicher Gewalt durch den Beschuldigten S. kam, wird jedenfalls nicht nachweisbar sein, dass ein Tritt mit erheblicher Wucht ausgeführt wurde. Der Zeuge B. M., auf dessen Bekundungen das Landgericht seine Feststellung, der Beamte S. habe den S. R. W. mindestens ein Mal mit dem beschuhten Fuß in den Rücken getreten, maßgeblich stützte, hatte bei seiner mehr als eineinhalb Jahre zuvor erfolgten polizeilichen Vernehmung noch angegeben, der Polizist habe bei dem von ihm beobachteten Tritt „nicht richtig Schwung“ genommen, sondern vielmehr den beschuhten Fuß im Schulterbereich der am Boden liegenden Person „abgestellt“, um diese vermutlich weiterhin am Boden zu halten.

Vor diesem Hintergrund ist dem Beschuldigten S. jedenfalls die Verwirklichung des Straftatbestandes der gefährlichen Körperverletzung im Amt gemäß §§ 340 Abs. 1 und 3, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB - in diesem Fall wäre der Strafrahmen § 224 StGB zu entnehmen - nicht nachzuweisen. Der Einsatz eines beschuhten Fußes kann sich zwar im Einzelfall als Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Var. StGB darstellen, wenn es sich um festes Schuhwerk handelt und die Art der Verwendung, insbesondere bei Tritten gegen bestimmte Körperteile, erwarten lässt, dass

dadurch erhebliche Verletzungen entstehen (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2015 - 2 StR 467/14 -, juris). Eine solche Art der Verwendung lässt sich im vorliegenden Fall - anders als in dem dem Urteil des BGH vom 24. September 2009 - 4 StR 347/09 (NStZ 2010, 151) zugrundeliegenden Fall - jedoch nicht belegen, da dem (einzelnen) Tritt keine konkreten Verletzungsfolgen zugeordnet werden konnten und nicht zu belegen ist, dass er mit besonderer Wucht ausgeführt wurde.

II.

Soweit es die Festsetzung der Höhe der Geldauflagen betrifft, enthalten weder das Gesetz noch die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) entsprechende Vorgaben. Auch die Rechtsprechung hat zu dieser Frage keine Grundsätze oder Kriterien entwickelt. In der Literatur wird zum Teil eine Orientierung an der im Falle einer Verurteilung zu verhängenden Geldstrafe befürwortet, wobei innerhalb dieser Meinung umstritten ist, ob die Geldauflage den Wert der möglichen Geldstrafe mit Blick auf den Verzicht auf einen gesetzlichen Schuldnachweis unterschreiten muss (SK-StPO/Weßlau/Deiters, 5. Auflage, § 153a Rn. 42) oder - im Gegenteil - eine adäquate Erhöhung vorzunehmen ist (MüKo-StPO/Peters, 1. Aufl., § 153a Rn. 73). Eine andere Literaturmeinung wiederum steht einer Orientierung an der Geldstrafenbemessung eher skeptisch gegenüber (Löwe-Rosenberg/Mavany, StPO, 27. Aufl., § 153a Rn. 67 m. w. N.). Vor diesem Hintergrund - insbesondere in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung und von Vorgaben in Verwaltungsvorschriften - habe ich gegen die Höhe der von der Staatsanwaltschaft erteilten Geldauflagen keine durchgreifenden Bedenken.

In die Überlegungen zu der Frage, ob die jeweilige Aufлагenerfüllung im Hinblick auf die Höhe der Geldzahlung zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung geeignet ist, war zugunsten der Beschuldigten insbesondere einzubeziehen, dass der Sachverhalt bereits Gegenstand dreier Hauptverhandlungen war und die Vorfälle zum Zeitpunkt der staatsanwaltlichen Abschlussentscheidung mehr als viereinhalb Jahre zurücklagen. Zudem war keinesfalls auszuschließen, dass das zuständige Gericht im Falle der Durchführung einer Hauptverhandlung gegen die Beamten im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung aller wesentlichen belastenden und entlastenden Umstände jeweils vom Vorliegen eines minderschweren Falles der Körperverletzung im Amt gemäß § 340 Abs. 1 Satz 2 ausgehen würde.

III.

Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Behördenleiter, obwohl es sich um eine Berichtssache handelt, von der beabsichtigten Einstellung des

Verfahrens - etwa durch Vorlage des Vorgangs zum Zwecke der Billigung - unterrichtet worden ist. Insofern sind offenbar die Vorgaben gemäß Nr. 6 Abs. 1 und 2 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) nicht beachtet worden. Dies ist gerade in Fällen wie dem vorliegenden, die besonderer Beachtung im politischen Raum und in den Medien unterliegen, misslich, weil die Prüfung der Verfahrensoptionen nach dem Mehraugenprinzip entfällt.

IV.

Der Bevollmächtigte des S. R. W., dem erstmals im Zeitraum zwischen Ende Juli und Anfang August 2020 Akteneinsicht gewährt worden war, beantragte mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 28.01.2020 eine ergänzende Einsichtnahme, worauf ihm die sachbearbeitende Dezernentin, die aufgrund eines mit diesem Verfahren nicht in Zusammenhang stehenden Abteilungswechsels inzwischen geschäftsplanmäßig nicht mehr für die Bearbeitung von Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen im Amt zuständig ist, unter dem 30.01.2020 eine Versandnachricht erteilen ließ.

Nach Wiedereingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft am 02.04.2020 veranlasste die Dezernentin weitere polizeiliche Ermittlungen, ohne dem vorgenannten Ersuchen - etwa durch Übersendung einer Doppelakte - nachzukommen. Auf ein erneutes Akteneinsichtsgesuch des Rechtsanwalts vom 10.02.2021, dem sich ein Erinnerungsschreiben vom 06.04.2021 sowie ein weiteres - unmittelbar an den Behördenleiter gerichtetes - Gesuch vom 21.04.2021 anschlossen, erhielt der Bevollmächtigte erst durch Verfügung der Dezernentin vom 26.04.2021 - mithin nach Erfüllung der Zahlungsauflagen und endgültiger Einstellung des Verfahrens - die erbetenen Akten zur Einsicht.

Infolge der insoweit verzögerten Sachbehandlung war es dem Bevollmächtigten nicht möglich, vor Eintritt des beschränkten Strafklageverbrauchs gemäß § 153a Abs. 1 Satz 5 StPO eine Stellungnahme auf der Grundlage umfassender Aktenkenntnis abzugeben.

V.

Soweit gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Bedenken bestehen (zu vgl. Abschnitte III und IV des Randberichts), werde ich das Erforderliche veranlassen. Insbesondere werde ich den Leitenden Oberstaatsanwalt bitten, sicherzustellen, dass in bedeutsamen Angelegenheiten wie der vorliegenden wichtige Maßnahmen gemäß Nr. 4 Abs. 1 lit. e) OrgStA erst nach seiner Kenntnis getroffen werden.

Im Übrigen habe ich gegen die Sachbehandlung nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen keine Bedenken. Die Mitteilungen gemäß Nr. 15 MiStra an den Polizeipräsidenten in Köln sind nach der Verfahrenseinstellung erfolgt.“

4.

Frage zu den tatsächlichen Feststellungen der Urteile

Das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 9. Mai 2018 (539 Ds 75/17) enthält keinen Abschnitt mit tatsächlichen Feststellungen, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe der Anklagevorwürfe und die Beweiswürdigung.

Das Berufungsurteil des Landgerichts Köln vom 5. April 2019 (153 Ns 100/18) ist in die Entscheidungsdatenbank NRW eingestellt worden. Auf die Fundstelle [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2019/153 Ns 100 18 Urteil 2019 0405.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2019/153_Ns_100_18_Urteil_2019_0405.html)) wird Bezug genommen.

5.

Fragen zum Zivilprozess

Hierzu hat das Ministerium des Innern am 18. Juni 2021 Folgendes mitgeteilt:

„Die Schadenersatzklage ist vor dem Landgericht in Köln anhängig, das Land wird durch die Kanzlei Lehmann vertreten. Der Kläger beantragt,

1. das Land zu verurteilen, ein angemessenes Schmerzensgeld (Größenordnung: 15.000,00 €) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung des Antrages zu zahlen;

2. festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger künftigen (ab dem 01.01.2021) materiellen und immateriellen Schaden, den er auf Grund des Ereignisses vom 03.07.2016 erleidet, zu ersetzen;

3. das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger vorprozessuale Anwaltskosten in Höhe von 582,67 € zu zahlen.

Der Prozessbevollmächtigte des Landes hat das für den Prozess zuständige Polizeipräsidium Köln darüber unterrichtet, der Vorsitzende der Zivilkammer habe im Verhandlungstermin am 01.06.2021 darauf hingewiesen, dass für das Land vielleicht weniger rechtlich als politisch eine Vergleichszahlung in Erwägung gezogen werden sollte. Zur Höhe einer Vergleichszahlung habe der Kammervorsitzende keinen Vorschlag unterbreiten können, da insbesondere die behaupteten gesundheitlichen Folgen für den Kläger noch in keiner Weise aufgeklärt seien.

In dem zuvor erfolgten Verfahren über die vom Kläger beantragte Prozesskostenhilfe hat der Prozessbevollmächtigte des Landes in seinem Schriftsatz vom 19.02.2021 darauf hingewiesen, dass nach den klägerischen Darlegungen nicht recht ersichtlich sei, ob und in welchem Umfang dem Kläger Genugtuung aufgrund einer ihm angeblich zuteil gewordenen entwürdigenden Behandlung durch Zahlung eines Schmerzensgeldes zu leisten sei, vor dem Hintergrund, dass er bereits Genugtuung durch die ergangenen Entscheidungen in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren erlangt habe. Ferner wies der Prozessbevollmächtigte darauf hin, dass, soweit ersichtlich, noch Ermittlungsverfahren gegen die einsatzbegleitenden Polizeibeamten wegen etwa begangener Körperverletzungen im Amt anhängig seien und auch hieraus sich eine ausreichende Genugtuung für den Kläger, soweit geboten, ergäbe.

Das Polizeipräsidium weist in seiner Stellungnahme zu dem zuvor wiedergegebenen Schriftsatz darauf hin, dass die hohe klägerische Schmerzensgeldforderung vor dem Hintergrund der bisher bekannten nur geringen Körperschäden, die der Kläger in Folge des Einsatzgeschehens erlitten habe, auch mit der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes begründet werde. Auch in der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2021 habe der Prozessbevollmächtigte des Klägers hierzu Ausführungen gemacht. In diesem Zusammenhang sei für das beklagte Land auf die bereits eingetretene Genugtuung durch die erzielten Freisprüche hinzuweisen gewesen. Nach der Rechtsprechung des BGH könne die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Amtshandlung durch ein Gericht im Einzelfall eine ausreichende Genugtuung darstellen. Ein Anspruch auf eine Entschädigung in Geld käme nach dieser Rechtsprechung als Wiedergutmachung nur in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handeln würde und die Beeinträchtigung der betroffenen Person nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden könne (vgl. BGH, Urteil vom 4. November 2004 - III ZR 361/03, BGHZ 161, 33 ff.).

Die Erklärung erfolgte auf der Grundlage der Prozessbevollmächtigung und ist damit dem Land Nordrhein-Westfalen zuzurechnen. Sie entspricht der zitierten Rechtsprechung des BGH, es war daher Pflicht des Anwaltes, zur Wahrung der Rechtsposition des Landes darauf hinzuweisen.

Wie der Minister des Innern in der Sitzung des Innenausschusses am 10.06.2021 im Einzelnen dargelegt hat, besteht in dem aktuellen Rechtsstreit ein grundsätzliches Erledigungsinteresse des Landes. Zu weiteren Einzelheiten kann aufgrund der laufenden Vergleichsverhandlungen seitens der Landesregierung derzeit nicht Stellung genommen werden.“